

Benutzungsverordnung für Schul-, Sport- und Aussenanlagen der Gemeinde Frutigen

1. **Zweckartikel:** Diese Verordnung regelt die Benutzung der Schul-, Sport- und Aussenanlagen der Gemeinde Frutigen gemäss Artikel 3 des Liegenschaftsreglements während und ausserhalb der Unterrichtszeiten.
2. **Gebäude:**
 - 2.1. Für Veranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit muss eine Reservation und Bewilligung durch den Chefhauswart unter 033 672 15 55 erfolgen. Das Reservationsformular kann von der Webseite (www.frutigen.ch) heruntergeladen werden. Schulbezogene Anlässe sind von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen, müssen aber gemeldet werden.
 - 2.2. Schulgebäude sind gemäss Art. 48 des Volksschulgesetzes rauchfrei.
3. **Schulanlagen:** Grundsätzlich stehen die Aussenschulanlagen der öffentlichen Benutzung offen. Die Hartplätze sind das ganze Jahr, die Rasenplätze gemäss den Weisungen des Hausdienstes zugänglich.
4. **Schulische Anlässe** haben Vorrang. Der Schulunterricht darf durch die öffentliche Benutzung der Anlagen nicht gestört werden.
5. **Benutzungszeiten:** Bei Dauerbelegungen sind die Gebäude spätestens 30 Minuten nach Ende der Benutzungszeit zu verlassen. Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr sind Rücksicht zu nehmen.
6. **Haftung:** Für allfällige Schäden in den Anlagen haften die Verursacher oder deren gesetzliche Vertreter. Für Unfälle, die aus der Anlagebenutzung resultieren, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
7. **Benutzungsvorschriften:**
 - 7.1. Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln. Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
 - 7.2. Auf dem ganzen Schulareal ist das Anbieten oder Konsumieren von Suchtmitteln verboten. Ausnahmen betreffend Alkohol und Tabakwaren sind zu bewilligen.
 - 7.3. Für Schulpflichtige besteht ein Suchtmittelverbot.
 - 7.4. Das Mitführen von Hunden in Gebäuden ist verboten. Das Versäubern durch Hunde ist verboten. Hundeverbote können durch die Geschäftsleitung erteilt werden.
 - 7.5. Die Rasenplätze und Sport- sowie Mehrzweckhallen dürfen nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Das Betreten der Sport- und Mehrzweckhallen mit Strassenschuhen ist untersagt.
 - 7.6. Lärm ist zu vermeiden.
 - 7.7. Auf den Schulanlagen besteht ein Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge; Zubringerdienst ist gestattet.
 - 7.8. Grundsätzlich stehen die Schulanlagen im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung allen offen.
 - 7.9. Drohung, Nötigung, Einschüchterung, Sachbeschädigung und Gewaltanwendung jeder Art haben ein unmittelbares Arealverbot zur Folge.
 - 7.10. Im Übrigen sind den Anweisungen des Hausdienstes, der Lehrerschaft und der Geschäftsleitung Folge zu leisten.
8. **Befugnisse und Kompetenzen:**
 - 8.1. Die Kantonspolizei ist befugt, Personen, die sich über die Vorschriften hinwegsetzen, vom Schulareal zu verweisen.
 - 8.2. Für das Verhängen eines Schularealverbots oder Hausverbots ist die Geschäftsleitung zuständig.
 - 8.3. Die Geschäftsleitung kann bei Verstoss gegen die Benutzungsverordnung gemäss Art. 38 des Liegenschaftsreglements Bussen ausstellen.
 - 8.4. Bei wiederholten oder groben Verstössen gegen diese Verordnung erfolgt eine Anzeige durch die Geschäftsleitung.
9. **Genehmigung und Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung am 30.01.2020 genehmigt und per 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben bzw. ersetzt.

Gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wurde die Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger von Frutigen am 17.03.2020 publiziert.

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident: Der Geschäftsleiter:



Hans Schmid

Peter Grossen